

Amtsblatt

für die Stadt Hann. Münden

Jahrgang 2023

Nr. 10

27. März 2023

Stadt Hann. Münden
Böttcherstraße 3
34346 Hann. Münden



DREIFLÜSSESTADT
**HANNOVERSCH
MÜNDEN**

... aller erste Wahl



Jahrgang 2023

Nr. 10

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Hann. Münden über Ehrungen für besondere Verdienste vom 05.05.2022 | 45 |
| Allgemeinverfügung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Hann. Münden anlässlich des Frühlings-/Ostermarktes am 02.04.2023 | 47 |
| Allgemeinverfügung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Hann. Münden anlässlich des Kunsthandwerkermarktes am 25.06.2023 | 49 |
| Allgemeinverfügung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Hann. Münden anlässlich des Bauernmarktes am 17.09.2023 | 51 |
| Allgemeinverfügung über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Hann. Münden anlässlich des DaFürSie-Sonntages am 29.10.2023 | 53 |
| Neufassung der Satzung der Stadt Hann. Münden über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 23.03.2023 | 55 |
| 4. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen der Stadt Hann. Münden (Sondernutzungsgebührensatzung) | 62 |
| Bebauungsplan Nr. 075 "Wohnpark Gimte II" einschließlich örtlicher Bauvorschriften im Ortsteil Gimte - öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB..... | 70 |

Hann. Münden

27.03.2023



1. Nachtrag zur Satzung der Stadt Hann. Münden über Ehrungen für besondere Verdienste vom 05.05.2022

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung vom 23.03.2023 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Hann. Münden über Ehrungen für besondere Verdienste vom 05.05.2022 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Geehrt werden können Personen, Personengruppen oder Organisationen für außerordentliche Verdienste.

Außerordentlich ist ein Engagement, welches langjährig den üblichen Rahmen deutlich überschreitet. Eine lange Zugehörigkeit zu einem Verein, einer Partei, eines Amtes oder Ehrenamtes allein ist nicht ausreichend.“

Artikel II

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt ab dem 16. Lebensjahr hat das Recht, einen Vorschlag einzureichen. Dem schriftlichen Vorschlag sind Angaben über die relevante Historie und die besonderen Verdienste des/der Vorgeschlagenen hinzuzufügen.

Die Verwaltung sammelt die Vorschläge bis zum Stichtag 1. Oktober des Jahres und legt dem Rat diese Vorschläge vor, nachdem sie diese auf Stichhaltigkeit geprüft hat.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Rat bis zu drei aus, die für eine Ehrung in Frage kommen.

Der Rat kann einen Arbeitskreis einsetzen, der die Vorauswahl für die Ratsentscheidung trifft. Dem Arbeitskreis sollen je ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen/Gruppen, der/die Bürgermeister/in und der/die Ratsvorsitzende angehören.

Der Rat beschließt mit Zwei-Drittel-Mehrheit die öffentliche Ehrung der ausgewählten Personen, Personengruppen und Organisationen.

Die Verleihung der Ehrenbriefe erfolgt öffentlich durch den/die Bürgermeister/in im Rahmen des Neujahrsempfangs oder einer anderen Veranstaltung.“



Artikel III

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hann. Münden, 23.03.2023

Stadt Hann. Münden

gez. Tobias Dannenberg
Bürgermeister



Allgemeinverfügung

über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Hann. Münden anlässlich des Frühlings-/Ostermarktes am 02.04.2023

Aufgrund § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG)¹ in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO–Umwelt-Arbeitsschutz)² wird die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Hann. Münden am 02.04.2023 wie folgt zugelassen:

Die Verkaufsstellen in der Stadt Hann. Münden dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 NLöffVZG anlässlich des Frühlings-/Ostermarktes am 02.04.2023 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Innenstadt für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Die Innenstadt wird begrenzt durch die Straßen August-Natermann-Platz, Kasseler Schlagd, Bremer Schlagd, Wanfrieder Schlagd, Dielengraben, Werraweg (zwischen Einmündung Dielengraben und Wilhelmstraße), Wilhelmstraße, Am Feuerteich, Kasseler Straße (zwischen Einmündung Am Feuerteich und Wallstraße), Fuldabrückenstraße.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Dieses öffentliche Interesse muss im Allgemeinen über jenes hinausgehen, welches den für sofort vollziehbar erklärten Bescheid an sich rechtfertigt. Im Interesse der Gewerbetreibenden und der Kunden an der Öffnung der Verkaufsstellen ist es nicht vertretbar, dass aufgrund der Erhebung einer Klage gegen diese Verfügung bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens gewartet werden kann.

Hinweis:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, vor Erhebung der Klage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Die Beschäftigung von Verkaufspersonal ist nur innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten, sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, zulässig. Verkaufspersonal, dessen Beschäftigung am 02.04.2023 länger als drei Stunden dauert, hat einen Anspruch auf Ausgleichszeit; der Nachmittag eines Werktages derselben Woche muss in der Zeit ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben.

¹ vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) in der zurzeit gültigen Fassung.

² vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. 2009, 374) in der zurzeit gültigen Fassung.

³ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Wenn Sie klagen wollen, müssen Sie Folgendes beachten: Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides
- bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen erheben.

Hann. Münden, 23.03.2023

Stadt Hann. Münden
gez. *Tobias Dannenberg*
Bürgermeister



Allgemeinverfügung

über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Hann. Münden anlässlich des Kunsthandwerkermarktes am 25.06.2023

Aufgrund § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG)⁴ in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO–Umwelt-Arbeitsschutz)⁵ wird die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Hann. Münden am 25.06.2023 wie folgt zugelassen:

Die Verkaufsstellen in der Stadt Hann. Münden dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 NLöffVZG anlässlich des Kunsthandwerkermarktes am 25.06.2023 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Innenstadt für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Die Innenstadt wird begrenzt durch die Straßen August-Natermann-Platz, Kasseler Schlagd, Bremer Schlagd, Wanfrieder Schlagd, Dielengraben, Werraweg (zwischen Einmündung Dielengraben und Wilhelmstraße), Wilhelmstraße, Am Feuerteich, Kasseler Straße (zwischen Einmündung Am Feuerteich und Wallstraße), Fuldabrückenstraße.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁶. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Dieses öffentliche Interesse muss im Allgemeinen über jenes hinausgehen, welches den für sofort vollziehbar erklärten Bescheid an sich rechtfertigt. Im Interesse der Gewerbetreibenden und der Kunden an der Öffnung der Verkaufsstellen ist es nicht vertretbar, dass aufgrund der Erhebung einer Klage gegen diese Verfügung bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens gewartet werden kann.

Hinweis:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, vor Erhebung der Klage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Die Beschäftigung von Verkaufspersonal ist nur innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten, sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, zulässig. Verkaufspersonal, dessen Beschäftigung am 25.06.2023 länger als drei Stunden dauert, hat einen Anspruch auf Ausgleichszeit; der Nachmittag eines Werktages derselben Woche muss in der Zeit ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben.

⁴ vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) in der zurzeit gültigen Fassung.

⁵ vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. 2009, 374) in der zurzeit gültigen Fassung.

⁶ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Wenn Sie klagen wollen, müssen Sie Folgendes beachten: Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides
- bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen erheben.

Hann. Münden, 23.03.2023

Stadt Hann. Münden
gez. *Tobias Dannenberg*
Bürgermeister



Allgemeinverfügung

über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Hann. Münden anlässlich des Bauernmarktes am 17.09.2023

Aufgrund § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG)⁷ in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO–Umwelt-Arbeitsschutz)⁸ wird die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Hann. Münden am 17.09.2023 wie folgt zugelassen:

Die Verkaufsstellen in der Stadt Hann. Münden dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 NLöffVZG anlässlich des Bauernmarktes am 17.09.2023 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Innenstadt für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Die Innenstadt wird begrenzt durch die Straßen August-Natermann-Platz, Kasseler Schlagd, Bremer Schlagd, Wanfrieder Schlagd, Dielengraben, Werraweg (zwischen Einmündung Dielengraben und Wilhelmstraße), Wilhelmstraße, Am Feuerteich, Kasseler Straße (zwischen Einmündung Am Feuerteich und Wallstraße), Fuldabrückenstraße.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁹. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Dieses öffentliche Interesse muss im Allgemeinen über jenes hinausgehen, welches den für sofort vollziehbar erklärten Bescheid an sich rechtfertigt. Im Interesse der Gewerbetreibenden und der Kunden an der Öffnung der Verkaufsstellen ist es nicht vertretbar, dass aufgrund der Erhebung einer Klage gegen diese Verfügung bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens gewartet werden kann.

Hinweis:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, vor Erhebung der Klage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Die Beschäftigung von Verkaufspersonal ist nur innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten, sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, zulässig. Verkaufspersonal, dessen Beschäftigung am 17.09.2023 länger als drei Stunden dauert, hat einen Anspruch auf Ausgleichszeit; der Nachmittag eines Werktages derselben Woche muss in der Zeit ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben.

⁷ vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) in der zurzeit gültigen Fassung.

⁸ vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. 2009, 374) in der zurzeit gültigen Fassung.

⁹ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Wenn Sie klagen wollen, müssen Sie Folgendes beachten: Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides
- bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen erheben.

Hann. Münden, 23.03.2023

Stadt Hann. Münden
gez. *Tobias Dannenberg*
Bürgermeister



Allgemeinverfügung

über die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Hann. Münden anlässlich des DaFürSie-Sonntages am 29.10.2023

Aufgrund § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG)¹⁰ in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz)¹¹ wird die Öffnung der Verkaufsstellen in der Stadt Hann. Münden am 29.10.2023 wie folgt zugelassen:

Die Verkaufsstellen in der Stadt Hann. Münden dürfen abweichend von § 3 Abs. 1 NLöffVZG anlässlich des DaFürSie-Sonntages am 29.10.2023 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Innenstadt für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Die Innenstadt wird begrenzt durch die Straßen August-Natermann-Platz, Kasseler Schlagd, Bremer Schlagd, Wanfrieder Schlagd, Dielengraben, Werraweg (zwischen Einmündung Dielengraben und Wilhelmstraße), Wilhelmstraße, Am Feuerteich, Kasseler Straße (zwischen Einmündung Am Feuerteich und Wallstraße), Fuldabrückenstraße.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)¹². Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Dieses öffentliche Interesse muss im Allgemeinen über jenes hinausgehen, welches den für sofort vollziehbar erklärten Bescheid an sich rechtfertigt. Im Interesse der Gewerbetreibenden und der Kunden an der Öffnung der Verkaufsstellen ist es nicht vertretbar, dass aufgrund der Erhebung einer Klage gegen diese Verfügung bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens gewartet werden kann.

Hinweis:

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, vor Erhebung der Klage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Die Beschäftigung von Verkaufspersonal ist nur innerhalb der anerkannten Öffnungszeiten, sowie für Vor- und Nachbereitungszeiten von täglich 30 Minuten, zulässig. Verkaufspersonal, dessen Beschäftigung am 29.10.2023 länger als drei Stunden dauert, hat einen Anspruch auf Ausgleichszeit; der Nachmittag eines Werktages derselben Woche muss in der Zeit ab 13 Uhr arbeitsfrei bleiben.

¹⁰ vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. 2007, 111) in der zurzeit gültigen Fassung.

¹¹ vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. 2009, 374) in der zurzeit gültigen Fassung.

¹² in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Wenn Sie klagen wollen, müssen Sie Folgendes beachten: Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides
- bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen erheben.

Hann. Münden, 23.03.2023

Stadt Hann. Münden
gez. *Tobias Dannenberg*
Bürgermeister



Neufassung der Satzung der Stadt Hann. Münden über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 23.03.2023

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 18 und 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.06.2022 (GVBl. S. 420) in Verbindung mit § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 922) hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (§ 47 NStrG) und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gemeindegebiet (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG i. V. m. § 5 Abs. 4 FStrG/§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i. V. m. § 4 NStrG).
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 NStrG und § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2 Sondernutzung

Der Gebrauch öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch (§ 14 NStrG) hinaus ist Sondernutzung.

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

- (1) Die Sondernutzung bedarf in jedem Einzelfall der Erlaubnis. Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen auch:
 1. das Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge,
 2. das Aufstellen von Fahrradständern auf Gehwegen,
 3. das Aufstellen von Auslageständen zum Warenverkauf und zur Kundenwerbung,
 4. das Aufstellen von Werbereitern,
 5. die Einrichtung von Straßencafés,
 6. Straßenhandelsstellen („Fliegender Handel“),
 7. Informationsstände und Werbestände,
 8. das Abstellen von Fahrzeugen (PKW, Busse/Kleinbusse) zu Werbe- und Informationszwecken,
 9. Straßenfeste,



10. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten (§ 8 a Abs. 1 FStrG i. V. m. § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG sowie i. V. m. den Zufahrtenrichtlinien des Bundes),
 11. Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern, soweit sie in den Straßenraum hineinragen und nicht nach § 9 erlaubnisfrei sind bzw. nach § 10 dem Gemeingebrauch unterliegen,
 12. gewerbliche Containeraufstellungen (z. B. Altkleider- und Recyclingcontainer),
 13. das Ablagern von Baumaterial und Bauschutt sowie das Abstellen von Baufahrzeugen und Baustelleneinrichtungen,
 14. Musikdarbietungen und Musikzüge, sofern davon eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs ausgeht.
 15. Plakatierungen zum Zwecke der Werbung oder zur Ankündigung von Veranstaltungen sowie die Anbringung von Spanntransparenten; hierzu gehört auch die Wahlsichtwerbung politischer Parteien.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1 (§ 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG).
- (3) Nach anderen gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen bleiben unberührt.
- (4) Nicht erlaubt ist das Aufstellen, Anbringen bzw. Benutzen von künstlichen Wärmequellen (wie beispielsweise gas- oder strombetriebene Heizstrahler oder offenes Feuer in Brennkörben) sowie von seitlichem Wetterschutz (Planen, Folien oder ähnliches).

§ 4 Sondernutzungen in der Kernstadt

- (1) Im Kernstadtgebiet (Altstadt), begrenzt durch die Straßen Fulda Brückenstraße, August-Natermann-Platz, Kasseler Schlagd, Bremer Schlagd, Wanfrieder Schlagd, Dielengraben, Werraweg, Vor der Bahn, Am Feuerreich und Kasseler Straße sind für die Benutzung des öffentlichen Straßenraumes für die in diesem Gebiet anliegenden Geschäfte und Gaststätten durch das besondere Interesse an der Straßennutzungsregelungen über Art und Ausmaß festzulegen. Zu diesen Straßennutzungsregelungen durch die Geschäftsinhaber und Gastronomiebetriebe gehören insbesondere
- die Aufstellung von Tischen, Stühlen, Sitzgelegenheiten, Serviceelementen, Möblierung, Sonnenschirmen, dreidimensionalen Figuren, Dekorationen und Begrünungselemente
 - Auslagen zum Warenverkauf und zur Kundenwerbung
 - Werbereiter (sog. Passantenstopper).

Baugerüste, die vor den Gebäuden im oben beschriebenen Kernstadtgebiet zum Zwecke der Sanierung und Modernisierung durch die jeweiligen Grundstückseigentümer aufgestellt werden, gehören ebenfalls zu Sondernutzungen in der Altstadt und unterliegen gleichermaßen den besonderen Regelungen gemäß Abs. 2.



- (2) Für diese Sondernutzungen gelten neben der grundsätzlich bestehenden Erlaubnispflicht (§ 3 Abs. 1 u. § 5) folgende Regelungen:
1. die Straßenbenutzung durch Aufstellung von Tischen, Stühlen, Sitzgelegenheiten, Serviceelementen, Möblierung und Sonnenschirmen einschl. ihrer Halterungen wird in der Regel durch die Gebäudefrontbreite des Betriebes begrenzt. Auf Plätzen oder platzähnlichen Flächen erfolgt die Zuweisung der Fläche im Einzelfall. Die Tische dürfen festgelegte Maximal-Ausmaße nicht überschreiten. Diese betragen bei Runden tischen max. \varnothing 80 cm und bei Rechtecktischen max. 120 cm x 80 cm. Biertischgarnituren dürfen nicht aufgestellt werden;
 2. für Warenauslagen, dreidimensionalen Figuren, Dekorationen und Begrünungselemente im Straßenraum steht ausschließlich die Gebäudefrontbreite des Geschäftes zur Verfügung. Der Umfang der Inanspruchnahme wird unter den Gesichtspunkten der Stadtbildpflege und der möglichen räumlichen Ausdehnung (wenn erkennbare behindernde und störende Auswirkungen im Straßenraum festgestellt werden) im Einzelfall entschieden (§ 5 Abs. 3);
 3. es dürfen max. 2 Werbereiter pro Geschäft aufgestellt werden. Die Aufstellung ist ausschließlich unmittelbar im Bereich des Betriebes (Gebäudefrontbreite) zulässig. Werbereiter, die nicht an der Stätte der Leistung aufgestellt sind und als Wegweisung dienen, sind nicht erlaubt;
 4. die Aufstellung von Baugerüsten ist erlaubnispflichtig (§ 3 Abs. 1 Ziff. 13). Die Aufstellungsdauer beträgt max. 4 Wochen. In begründeten Fällen kann der Zeitraum auf Antrag verlängert werden.
 5. Sonnenschirme dürfen einen maximalen Durchmesser von 4,00 m bzw. eine Kantenlänge von 3,50 m nicht überschreiten. Ein Volant ist an den Sonnenschirmen nicht zulässig. Sonnenschirme müssen stand- und verkehrssicher aufgestellt werden.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 18 Abs. 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 FStrG).
- (2) Die Erlaubnis für Straßencafés wird für folgende Zeiten erteilt:
 - a) Sommersaison von April bis Oktober (7 Monate)
 - b) Nebensaison: Januar, Februar, März, November, Dezember.
- (3) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaues oder aus städtebaulichen Gründen versagt, widerrufen oder beschränkt werden. §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bleiben unberührt.
- (4) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße und Verzicht.
- (5) Der Erlaubnisnehmer kann von der Stadt Hann. Münden keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.
- (6) Die Erlaubnis zum Einbau von Bodenhülsen wird durch eine kostenpflichtige straßenrechtliche Gestattung erteilt. Diese Gestattung schließt den Rückbau von Bodenhülsen mit ein.



§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen (§ 18 Abs. 4 Sätze 2 u. 3 NStrG/§ 8 Abs. 2 a Sätze 3 u. 4 FStrG).
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast/der Straßenbaubehörde (§ 18 Abs. 4 Sätze 1 u. 2 NStrG/§ 8 Abs. 2 a Sätze 1 u. 1 FStrG). Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen möglich ist. Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte sind freizuhalten. Soweit zur Aufstellung, Anbringung oder Entfernung von Gegenständen der Gehsteig oder die Fahrbahn aufgegraben werden muss, ist jede Beschädigung des Straßenkörpers oder der Anlagen, insbesondere der Wasserabzugsrinnen und der Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage zu vermeiden. Die Stadt ist mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (4) Erlischt die Erlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand auf seine Kosten ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG/§ 8 Abs. 7 a FStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen (§ 22 Satz 2 NStrG/§ 8 Abs. 7 a Satz 2 FStrG).

Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) i. d. F. vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. S. 316), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) i. V. m. §§ 65 ff. Nieders. Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589).

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.



- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Stadt dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Stadt sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.

§ 8 Erlaubnisantrag

- (1) Die Erlaubnisanträge sind bei der Stadt Hann. Münden in Textform spätestens 10 Tage vor Durchführung der Sondernutzung zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.

§ 9 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 1. Werbeanlagen, die der Satzung zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes und zur Regelung der Außenwerbung in der Altstadt der Stadt Hann. Münden entsprechen und höher als 4,50 m über dem Gehweg oder über der Fahrbahn angebracht werden sowie sonstige in den Straßenraum hineinragende Werbe- oder Verkaufseinrichtungen und Automaten oder mit einer baulichen Anlage verbundene Werbeeinrichtungen bis zu einer Größe von 0,8 qm, soweit sie innerhalb einer Höhe bis zu 4,50 m nicht mehr als 0,40 m der Gehwegbreite in den Gehweg hineinragen;
 2. Regelung der Außenwerbung in der Altstadt Hann. Münden entsprechen und vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 4,50 m nicht mehr als 0,10 m in den Gehweg hineinragen;
 3. das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen. Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der Sondernutzer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen; durch die Sondernutzung verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen;
 4. die Weihnachtsdekoration in der Innenstadt durch die Hann. Mündener Geschäftsleute;
 5. Warenautomaten bis zu 0,40 m, gerechnet ab Hauswand in den Straßenraum, wenn eine Gehwegbreite von mindestens 1 m frei bleibt;



6. Dekorationen aus Anlass von Festumzügen, Prozessionen u. a.;
- (2) § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 10 Gemeingebrauch/Anliegergebrauch

- (1) Es liegt keine Sondernutzung vor, wenn die Benutzung der Straßen im Rahmen des Anliegergebrauchs (Artikel 14 GG) als Bestandteil des Gemeingebrauchs (gesteigerter Gemeingebrauch) stattfindet.
- (2) Hierzu gehören die Straßenbenutzungen, auf die der Anlieger an einer Straße zur angemessenen Nutzung seines Grundeigentums angewiesen ist. Insbesondere zählen dazu folgende Nutzungen:
1. Zufahrten und Zugänge innerhalb der Ortsdurchfahrten an
 - a) Kreisstraßen,
 - b) Landesstraßen,
 - c) Bundesstraßen im Erschließungsbereich gemäß Zufahrtenrichtlinien,
 2. Zufahrten und Zugänge im Bereich sämtlicher Ortsstraßen (§ 47 Nr. 1 NStrG),
 3. Kellerlichtschächte,
 4. Treppenstufen, Eingangspodeste, Biereinwurfshächte, Mülltonnenschächte und –schränke,
 5. Hausmüllabfallbehälter, die zur öffentlichen Müllentsorgung vorübergehend aufgestellt werden,
 6. Sperrmüll, der vorübergehend im Rahmen der öffentlichen Müllentsorgung abgestellt wird.
- (3) § 11 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.
- (4) Die Erforderlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis für Zufahrten und Zugänge im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten (§ 3 Abs. 1 Ziff. 10) von Bundesstraßen bleibt unberührt.

§ 11 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen, die gemäß § 9 keiner Erlaubnis bedürfen, können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.
- (2) Auch Nutzungen gemäß § 10 können aus Gründen des Abs. 1 eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 12 Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen (§ 21 NStrG), richten sich nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt.



§ 13 Bisherige Sondernutzungen

Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung die Stadt eine Erlaubnis auf Zeit oder auf Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 61 NStrG und § 23 FStrG.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 NStrG bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen und im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 4 oder § 9 Abs. 1 Nr. 3 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt; in diesem Fall kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu € 1.000 geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG i. V. m. §§ 65 NPOG durch die Stadt bleiben unberührt.

§ 15 Wochenmarkt

Für den Wochenmarkt gilt die Verordnung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Hann. Münden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hann. Münden über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 09.03.2006 in der Fassung des 3. Nachtrages vom 10.12.2020 außer Kraft.

Hann. Münden, 23.03.2023
Stadt Hann. Münden

gez. Tobias Dannenberg
Bürgermeister



4. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Straßen der Stadt Hann. Münden (Sondernutzungs- gebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 18 und 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29.06.2022 (GVBl. S. 420) in Verbindung mit § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 922) hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Sonderregelungen

- (1) Wird einem Veranstalter die Sondernutzung des Kernstadtgebietes (Altstadt), begrenzt durch die Straßen Fuldabrückenstraße, August-Natermann-Platz, Kasseler Schlagd, Bremer Schlagd, Wanfrieder Schlagd, Dielengraben, Werraweg, Vor der Bahn, Am Feuerreich und Kasseler Straße insgesamt oder zu einem großen Teil (z. B. Fußgängerzone) erlaubt, so wird die Höhe der Gebühr in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.
- (2) Für Hann. Mündener Stadtfeste werden jeweils besondere Regelungen vereinbart. Eine Sondernutzungsgebühr wird für diese Veranstaltungen nicht erhoben bzw. generell erlassen.
- (3) Informationsstände (§ 3 Abs. 1 Ziff. 7 Sondernutzungssatzung) örtlicher Vereine, Institutionen oder Bürgerinitiativen in der Fußgängerzone, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder freie Meinungsäußerung ausüben, sind gebührenfrei. Dies gilt auch für Wahlsichtwerbung und Informationsstände politischer Parteien innerhalb der Wahlkampfzeit (2 Monate vor dem Wahltermin).
- (4) Das Aufstellen einer Ruhebänk für den kommunikativen Verkehr in der Nachbarschaft und sonstiger Begrünungselemente durch den Hauseigentümer*in oder Mieter*in ist gebührenfrei.

Artikel II

§ 8 Inkrafttreten wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:



- (3) Abweichend von Abs. 2 tritt der Gebührentarif Nr. 2 als Bestandteil der Satzung vom 22.03.2001 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 10.12.2020 am 31.03.2023 außer Kraft.
Der Gebührentarif Nr. 3 tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Artikel III

Dieser 4. Nachtrag tritt am 01.04.2023 in Kraft.

Hann. Münden, 23.03.2023
Stadt Hann. Münden

gez. Tobias Dannenberg
Bürgermeister



Gebührentarif Nr. 3 zu § 2 Absatz 1

| Ifd. Nr. | Art der Sondernutzung | Sondernutzungsgebühr (€) | | | | |
|----------|--|--------------------------|-----------|-------------|---------|---|
| | | jährlich | monatlich | wöchentlich | täglich | Mindestgebühr/ pauschal je erlaubte Sondernutzung |
| 1.1 | Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 0,40 m in den Gehweg hineinragen, je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche | 52,00 | | | | |
| 1.2 | Werbeständer / Werbereiter pro Ständer | 52,00 | | | | |
| 1.3 | Warenauslagen (Warenkörbe/ Textilständer u. ä.) je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche | 52,00 | | | | |
| 1.4 | Freistehende Überdachung (Sonnenschirm) zum Schutz der Warenauslagen je Schirm | 52,00 | | | | |
| 1.5 | Dekorationen (z. B. dreidimensionale Figuren), Bänke oder Tafeln an der Gebäudefront je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche | 52,00 | | | | |
| 2. | Bauschutt, Baumaterial, Baufahrzeuge u. -geräte, Baustellenrichtungen, je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche | | | 0,58 | | 39,00 |
| 3. | Container örtlicher Containerdienste | 258,00 bis 581,00 | | | | |
| 4. | Lagerung von Gegenständen aller Art, die länger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 2 fällt je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche | | | 0,39 | | 26,00 |



| Ifd. Nr. | Art der Sondernutzung | Sondernutzungsgebühr (€) | | | | |
|----------|---|--------------------------|-----------|-------------|---------|---|
| | | jährlich | monatlich | wöchentlich | täglich | Mindestgebühr/ pauschal je erlaubte Sondernutzung |
| 5. | Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, je angefangene 100 m | | | | | |
| 5.1 | auf Dauer verlegt | 65,00 | | | | |
| 5.2 | vorübergehend verlegt | | 13,00 | | | |
| 6. | Litfasssäulen oder Werbetafeln je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche | 200,00 | | | | |
| 7. | Masten (für Freileitungen, Fahnen u. ä.), soweit nicht Zubehör für Leitungen nach Nr. 5, je Mast | 19,00 | 3,00 | | | |
| 8. | Tische mit Sitzgelegenheiten (Stühle, Bänke, Strandkörbe, Lounge Möbel, Liegestühle), Stehtische, Serviceelemente oder sonstige Sitzgelegenheiten (Bänke, Strandkörbe, Lounge Möbel, Liegestühle) zu gastronomischen Zwecken (Außenbewirtung). | | | | | |
| 8.1 | Tarifzone A: Fußgängerzone „Lange Straße“; Abschnitt „Wallstraße“ bis „Marktstraße“ einschließlich „Kirchplatz“, pro Tisch mit Sitzgelegenheit, Stehtisch, Serviceelement, sonstige Sitzgelegenheit a) Sommersaison von April bis Oktober (7 Monate) b) Nebensaison: Januar, Februar, März, November, Dezember | 86,00 | 12,00 | | | |



| Ifd. Nr. | Art der Sondernutzung | Sondernutzungsgebühr (€) | | | | |
|----------|--|--------------------------|-----------|-------------|---------|---|
| | | jährlich | monatlich | wöchentlich | täglich | Mindestgebühr/ pauschal je erlaubte Sondernutzung |
| 8.2 | <p>Tarifzone B: „Burgstraße“ (Unterer Abschnitt von der „Marktstraße“ bis „Bahnhofstraße“) sowie „Marktstraße“ und untere „Lange Straße“, „Markt“ einschl. Platz vor dem Rathaus, Dielengraben, Wanfrieder Schlagd, pro Tisch mit Sitzgelegenheit, Stehtisch, Serviceelement, sonstige Sitzgelegenheit</p> <p>a) Sommersaison von April bis Oktober (7 Monate)</p> <p>b) Nebensaison: Januar, Februar, März, November, Dezember</p> | 72,00 | 10,00 | | | |
| 8.3 | <p>Tarifzone C: Seiten- und Randbereiche der Altstadt, pro Tisch mit Sitzgelegenheit, Stehtisch, Serviceelement, sonstige Sitzgelegenheit</p> <p>a) Sommersaison von April bis Oktober (7 Monate)</p> <p>b) Nebensaison: Januar, Februar, März, November, Dezember</p> | 57,00 | 8,00 | | | |
| 8.4 | <p>Tarifzone D: Sonstige Straßen, die nicht unter Nr. 8.1 - 8.3 fallen, pro Tisch mit Sitzgelegenheit, Stehtisch, Serviceelement, sonstige Sitzgelegenheit</p> <p>Sommersaison von April bis Oktober (7 Monate)</p> <p>Nebensaison: Januar, Februar, März, November, Dezember</p> | 35,00 | 5,00 | | | |
| 8.5 | Eingrenzungen/Balustraden/Zäune, pro eingezäunte Fläche Aufpreis | 97,00 | | | | |
| 8.6 | Für vom Wochenmarkt beeinträchtigte Außenbewirtschaftungsflächen werden von der jährlichen Gebühr 15 % in Abzug gebracht. | | | | | |



| lfd. Nr. | Art der Sondernutzung | Sondernutzungsgebühr (€) | | | | |
|----------|--|--------------------------|-----------|-------------|---------|---|
| | | jährlich | monatlich | wöchentlich | täglich | Mindestgebühr/ pauschal je erlaubte Sondernutzung |
| 9. | Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, vorübergehend aufgestellte Verkaufsanhänger u. ä. je angefangener qm beanspruchter Straßenfläche | | | | | |
| 9.1 | in der Fußgängerzone | | | 10,00 | | |
| 9.2 | im übrigen Stadtgebiet | | | 6,00 | | |
| 10. | Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art sowie Informations- und Werbestände kommerzieller Art, je Frontmeter beanspruchter Straßenfläche | | | | 32,00 | |
| 10.1 | Informations- und Werbebusse (pauschal) | | | | 84,00 | |
| 10.2 | Sonstige Werbefahrzeuge (pauschal) | | | | 39,00 | |
| 11. | Weihnachtsbaumhandel je Standplatz | | | | 19,00 | |
| 12. | Straßenhandelsstellen (Fliegende Händler) je angefangener qm beanspruchter Verkehrsfläche | | | | 6,00 | |
| 13. | Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Gehweg oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind und nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über Erlaubnisse erlaubnisfrei sind, je angefangener qm Ansichtsfläche | 32,00 | | | | |
| 14. | Werbeanlage, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 4,50 m mehr als 10 cm in den Gehweg hineinragen je angefangener qm Ansichtsfläche | | | | 0,39 | 26,00 |



| Ifd. Nr. | Art der Sondernutzung | Sondernutzungsgebühr (€) | | | | |
|----------|---|--------------------------|-----------|-------------|---------|---|
| | | jährlich | monatlich | wöchentlich | täglich | Mindestgebühr/ pauschal je erlaubte Sondernutzung |
| 15. | Abstellen nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge (ausgenommen Krafträder) und Anhänger, | | | | | |
| 15.1 | je PKW | | | 19,00 | | |
| 15.2 | je LKW, Zugmaschine | | | 26,00 | | |
| 15.3 | je Anhänger (auch Wohnanhänger) | | | 10,00 | | |
| 16. | Aufstellen von Schaustellereinrichtungen anlässlich von Jahrmärkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen, je qm angefangener Straßenfläche ¹³ | | | | 3,00 | |
| 17. | Werbefahrten je Wagen | | | | | |
| 17.1 | ohne Betrieb von Lautsprechern | | | | 19,00 | |
| 17.2 | mit Betrieb von Lautsprechern | | | | 32,00 | |
| 18. | Straßenbenutzung nach § 19 NStrG/§ 8 Abs. 6 FStrG über die Widmung hinaus | | | | | |
| 18.1 | Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich waren, je Veranstaltung | | | | 19,00 | |
| 18.2 | Betrieb von Lautsprechern, die sich auf die Straße auswirken (§ 33 Abs. 1 StVO), zur Wirtschaftswerbung je Lautsprecher | | | | 10,00 | |
| 19. | Anlage neuer und Änderung bestehender Zufahrten (§ 3 Abs.1 Ziff. 10 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen) soweit nicht Anliegergebrauch (§ 10 Abs. 1 u. 2 der Sondernutzungssatzung). | | | | | einmalig 39,00 |

¹³ Die Sondernutzungsgebühr für die Belegung des Großparkplatzes „Unterer Tanzwerder“ wird je nach Einzelfall gesondert festgelegt.



| Ifd. Nr. | Art der Sondernutzung | Sondernutzungsgebühr (€) | | | | |
|----------|--|--------------------------|-----------|-------------|---------|---|
| | | jährlich | monatlich | wöchentlich | täglich | Mindestgebühr/ pauschal je erlaubte Sondernutzung |
| 20. | Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer u. a. in der Innenstadt (Schaufenster, Geschäftseingänge u. a.) | | | | | einmalig 39,00 |
| 21. | Altkleider- u. Recyclingcontainer pro Container und Standplatz | | 6,00 | | | |
| 22. | Plakatierung (z. B. Werbung oder Ankündigungen von Veranstaltungen) | | | | | 32,00 bis 194,00 |



Bebauungsplan Nr. 075 "Wohnpark Gimte II" einschließlich örtlicher Bauvorschriften im Ortsteil Gimte

- öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hann Münden hat am 22.03.2023 die Abwägung aus der Beteiligung gem. §§ 3 (1) u. 4 (1) BauGB beschlossen sowie den Beschluss gefasst, den Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 075 "Wohnpark Gimte II" einschließlich örtlicher Bauvorschriften im Ortsteil Gimte gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

In seiner Sitzung am 21.02.2023 hat der Ortsrat Gimte den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 075 „Wohnpark Gimte II“ einschließlich Örtlicher Bauvorschriften zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ziel und Zweck der Planung

Der Bauverein in Münden eG plant auf der großen nördlich an das Baugebiet „Wohnpark Gimte“ (Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 068) angrenzenden Parzelle eine Wohnbaugebietserweiterung. Das vorhandene Wohngebiet ist annähernd voll bebaut und es besteht weitere Nachfrage nach Baugrundstücken. Es ist eine Mischung in Teilquartieren von Ein-/Zwei- und Mehrfamilienhäusern vorgesehen.

Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Stadt Hann. Münden bereits als Wohnbauflächen ausgewiesen. Die weitere Entwicklung sieht zunächst eine Fläche von ca. 1,74 ha nördlich des Bebauungsplangebietes Nr. 068 „Wohnpark Gimte“ vor. Nördlich schließen sich weitere ca. 3,94 ha im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbauflächen an, deren Entwicklung im Erschließungskonzept mit bedacht werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten.

Gimte verfügt über eine gute infrastrukturelle Ausstattung öffentlicher und privater Einrichtungen, was auch in Bezug auf die Nähe zur Kernstadt die Entwicklung des Siedlungsschwerpunktes rechtfertigt. Bei weiterer Entwicklung von Wohngebietsflächen ist jedoch insbesondere der Bedarf an Kindergartenplätzen zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wird in der Planung die Möglichkeit zur Entwicklung eines Kindergartenstandortes berücksichtigt.

Im „Petersweg“, der „Eichenstraße“ und zum „Fatthauer Weg“ sind Anschlüsse an das bestehende Erschließungsnetz vorhanden. Eine mittige Haupterschließung kann daher langfristig von der Hallenbadstraße in den Petersweg fortgeführt werden. Eine Anbindung der Gebietsentwicklung an die Eichenstraße ist in der Planung berücksichtigt. Um den Durchgangsverkehr zu beschränken, sollen für diesen Straßenabschnitt zum Anschluss an die Eichenstraße Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung getroffen werden.

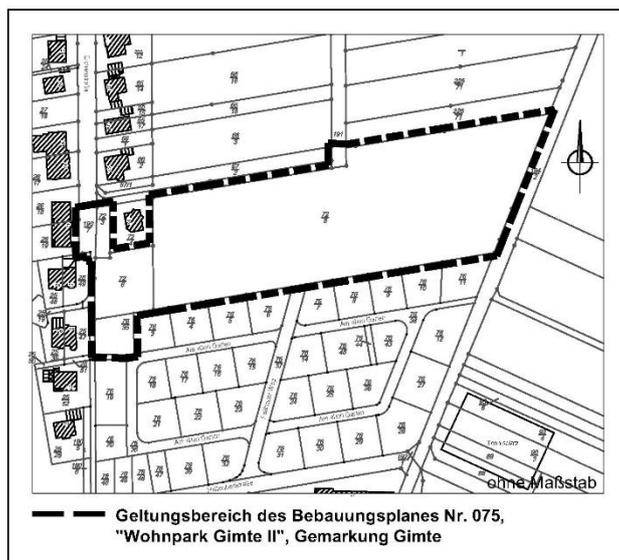
Das vorhandene Regenrückhaltebecken (RRB) wurde so dimensioniert, dass es auch für die Erweiterung ausreichend Kapazitäten hat. Um im RRB Restkapazitäten zu schaffen und für einen begrenzten Anstau und Teilversickerung des Oberflächenwassers nutzen zu können, sollen mindestens 20 % des Regenwassers auf den Baugrundstücken zurückgehalten werden. Die Fläche des Blockheizkraftwerkes wird als Teilfläche in den Geltungsbereich einbezogen und entsprechend festgesetzt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Gimte, Flur 4, die Flurstücke 72/3, 72/5, 72/6, und 76/35 vollständig sowie Teile der Straßenparzelle der Eichenstraße (Flurstück 190/7) und



einer landwirtschaftlichen Wegeparzelle (Flurstück 191) mit einer Gesamtgröße von ca. 1,74 ha. Der Bebauungsplan Nr. 075 "Wohnpark Gimte II" ersetzt für das Flurstück 76/35 die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 068 „Wohnpark Gimte“ und für das Flurstück 72/3 die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 03 „Eichenstraße Ost“.



Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 075 "Wohnpark Gimte II" einschließlich örtlicher Bauvorschriften im Ortsteil Gimte ist in der Zeit **vom 11.04.2023 bis 12.05.2023** auf der Homepage der Stadt Hann. Münden unter <https://www.hann.muenden.de/Rathaus-Politik/Städtebau/Bauleitplanung/Aktuelle-Bauleitplanverfahren/> zur Einsicht und zum Download bereitgestellt.

Öffentlich ausgelegt werden folgende Unterlagen:

- Planentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht
- Gesamtstellungnahme des Landkreises Göttingen sowie Artenschutzfachliche Hinweise mit Anregungen zu einer intensiveren Durch- und Eingrünung des Baugebietes, zur Qualifizierung einer nördlichen Ortsrandbegrünung und zu erforderlichen Erschließungsflächen für die Abfallentsorgung
- Vorlage zum Entwurfsbeschluss mit Hinweisen zu eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen und deren Abwägung

Zusätzlich können die Unterlagen während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Hann. Münden, Böttcherstraße 3, 2. Stock, Zimmer 208/209 (Fachdienst Stadtplanung) nach telefonischer Terminvergabe eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungszeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hann. Münden vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hann. Münden, 27.03.2023

gez. *Tobias Dannenberg*
Der Bürgermeister